

ter Zeit für wechselfähig erklärt, so geschah es um deswillen, weil man seinen Mitgliedern nicht die nöthige Uebersicht der Folgen zutraute, welche die Eingehung einer solchen Verbindlichkeit haben kann. Wer könnte aber solchen Mangel an Einsicht bei dem sächsischen Bauernstande noch jetzt voraussetzen wollen, wo derselbe die Stufe der Kenntnisse und Bildung, auf welcher seine Vorfahren standen, so sehr weit überschritten — wo er einen Antheil an der Nationalrepräsentation erlangt hat, und denselben auf die ehrenvollste Weise ausübt? — Zudem liegt im Character des Landmannes ganz und gar nicht etwa Leichtsinns und Unbedachtsamkeit sondern vielmehr Bedachtsamkeit und Vorsicht, ja die letztere wird von einzelnen weniger gebildeten Personen dieses Standes hin und wieder sogar zu weit getrieben, und äußert sich dann als ängstliches Mißtrauen. Hierzu kommt, — zum Theil als Wirkung der vorgeschrittenen Bildung — daß es gegenwärtig gar kein charakteristisches Kennzeichen mehr giebt, woran die Mitglieder des Bauernstandes, als eines Geburtsstandes (und nur als solcher ist er hier zu betrachten) vom Bürgerstande, als einem andern Geburtsstande, unterschieden werden könnten. Denn weder das Geborenseyn auf einem Dorfe, noch das Wohnen auf dem Lande, noch der Besitz eines bäuerlichen Grundstücks, noch das Betreiben der Landwirthschaft als hauptsächlich Beschäftigung kann als ein solches angesehen werden. Wir sehen viele Personen, bei denen alle diese Merkmale sich vorfinden, und die dennoch dem Bürgerstande angehören. Andern Theils finden wir eben so viele, wo nicht mehrere, welche, obgleich durch die Geburt unstreitig dem Bauernstande angehörig, auch auf dem Lande wohnhaft, und mit Bauergütern angeessen, dennoch bedeutende Handelsgeschäfte treiben, Fabrikunternehmungen machen, und auf mannichfaltige andere Weise an dem größern Verkehre Theil nehmen. — Alles dieß spricht dafür, auch in Bezug auf die Formen der Verpflichtung keinen fernern Unterschied zwischen dem Bauernstande und den übrigen Ständen im Staate fortbestehen zu lassen.

Diese letzten Gründe sind der Majorität der Deputation als die überwiegenden erschienen, und sie hat deshalb der Ansicht des Gesetz-Entwurfs, welcher dem Bauernstande die Fähigkeit, sich bei Schuldarrest verbindlich zu machen, nicht entzogen hat, beistimmen zu müssen geglaubt.

Ein Mitglied der Deputation hält dagegen die obenangeführten Gründe für so überwiegend, daß es nicht umhin kann, sich dringend für Beibehaltung der bisherigen Bestimmung zu erklären. Auch die aufgestellten Gegen Gründe haben dasselbe nicht eines Andern zu überzeugen vermocht. Nicht weil es dem Bauernstande Mangel an Einsicht zuschreibt, sondern weil es speculative Geschäfte, zu welchen der durch die Wechselflausel zu erhöhende Personaleredit erforderlich